

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 13/188 –

Entwurf eines Zweiunddreißigsten Gesetzes zur Änderung **des Lastenausgleichsgesetzes (32. ÄndG LAG)**

A. Problem

Die Praxiserfahrungen bei der Anwendung der Bestimmungen des Vermögensgesetzes und der Regelungen des Entschädigungs- und Ausgleichsgesetzes für in der ehemaligen DDR weggenommenes Vermögen haben gezeigt, daß die an das LAG eingefügten Vorschriften zur Rückforderung von Ausgleichsleistungen bei Schadensausgleich praxisgerechter gestaltet werden müssen. Hierdurch sind Anpassungen an die geänderten Vorschriften des Vermögensgesetzes sowie Klarstellungen erforderlich.

B. Lösung

Änderung der entsprechenden Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 13/188 – unverändert anzunehmen.

Bonn, den 12. Mai 1995

Der Innenausschuß

Dr. Willfried Penner

Berichterstatter

Hartmut Koschyk

Vorsitzender

Siegfried Vergin

Rezzo Schlauch

Dr. Burkhard Hirsch

Bericht der Abgeordneten Hartmut Koschyk, Siegfried Vergin, Rezzo Schlauch und Dr. Burkhard Hirsch**1. Zum Ablauf der Beratung**

Der Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 13/188 – wurde in der 24. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. März 1995 dem Innenausschuß federführend und dem Finanzausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung am 8. März 1995 einstimmig empfohlen, den vorgenannten Gesetzentwurf anzunehmen.

Der Innenausschuß hat in seiner 10. Sitzung am 10. Mai 1995 ebenfalls einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

2. Zur Begründung

Bei seinen Beratungen hat der Innenausschuß im wesentlichen Bezug genommen auf die Begrün-

dung des Gesetzentwurfs in Drucksache 13/188 S. 5/6. Er hat insbesondere zur Kenntnis genommen, daß die Bundesregierung gegen den Gesetzentwurf im ganzen keine Einwendungen erhebt und vielmehr die Zielsetzung des Gesetzentwurfs begrüßt, Vorschriften über die Rückförderung und Ausgleichsleistungen bei Schadensausgleich den Erfahrungen und Erfordernissen der Praxis anzupassen und mit den vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen weiterer Vorschriften insgesamt zu einer Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens beizutragen. Der Innenausschuß geht davon aus, daß durch die praxisgerechtere Ausgestaltung mit einer Verfahrensbeschleunigung zu rechnen ist, die die Verwaltung der Länder und Kommunen entlastet.

Bonn, den 12. Mai 1995

Hartmut Koschyk

Berichterstatler

Siegfried Vergin

Rezzo Schlauch

Dr. Burkhard Hirsch

